



**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen
im Rahmen der Vor-/Übermittagbetreuung im Primarbereich
(Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen)
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.06.2023**

**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn
über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen
im Rahmen der Vor-/Übermittagbetreuung im Primarbereich (Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen)
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.06.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712, in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW. S. 102), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn die folgende **Satzung** über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Vor-/Übermittagbetreuung im Primarbereich (Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen) in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen:

**§ 1
Betreuungsangebot**

- (1) Die Vor-/Übermittagbetreuung stellt ein freiwilliges und verlässliches außerschulisches Angebot an den Grundschulen (neben dem offenen Ganztage) und den weiterführenden Schulen der Stadt Neukirchen-Vluyn dar. Die Ausgestaltung der Betreuung regeln Schule und Maßnahmenträger im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können somit an der jeweiligen Schule variieren.
- (2) Die Betreuungsangebote werden durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Träger geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen fest.

**§ 2
Verträge**

- (1) Die Teilnahme an einer Vor-/Übermittagbetreuung ist freiwillig.
- (2) Der Träger schließt mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, Verträge über die Vor-/Übermittagbetreuung jeweils für ein Schuljahr ab, somit grundsätzlich beginnend mit dem 01.08. eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen sind im Rahmen der Aufnahmekapazität möglich.
- (3) Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Schuljahres mit Ablauf des 31.07. eines Jahres. Eine Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist in begründeten Einzelfällen möglich (Wegzug, Schulwechsel etc.).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 3 Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Stadt Neukirchen-Vluyn.
- (2) Die Stadt Neukirchen-Vluyn überträgt die Einziehung des Elternbeitrages gem. § 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ auf die Träger der Vor-/Übermittagbetreuung. Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflichtigen haben einen monatlichen Festbetrag als Beitrag zu zahlen. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum August bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuung erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Schule oder der Vor-/Übermittagbetreuung nicht berührt.
- (4) Für die Vor-/Übermittagbetreuung werden folgende Jahresbeiträge durch den Schulträger für die unten genannten Schulstandorte **für das Schuljahr 2023/2024** festgesetzt:

Antonius-Schule und F.-Hundertwasser-Schule:

Träger: Neukirchener Erziehungsverein

Monatsbeitrag	pro Kind	
	50,00 €	Keine Ermäßigung

Pestalozzi-Schule:

Träger: Grafschafter Diakonie gGmbH - Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers

Monatsbeitrag	pro Kind	
	50,00 €	Keine Ermäßigung

Julius-Stursberg-Gymnasium:

Träger: Neukirchener Erziehungsverein

Monatsbeitrag	1. Kind	Geschwisterkind oder Vorlage NV-Pass
	40,00 €	30,00 €

Gesamtschule Niederberg:

Träger: Förderverein der Gesamtschule e.V.

Monatsbeitrag	pro Kind	
	15,00 €	Keine Ermäßigung

- (5) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 14.06.2023 beschlossene Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Vor-/Übermittagbetreuung im Primarbereich (Grundschulen) und der Sekundarstufe 1 (weiterführende Schulen) der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.06.2023

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	14.06.2023	Amtsblatt Nr. 12/2023 vom 10.07.2023	01.08.2023
